

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 70. Ratssitzung vom 18. November 2015

1400. 2015/213

Weisung vom 24.06.2015:

Amt für Städtebau, Teilrevision Nutzungsplanung Kongresshaus und Tonhalle, Zürich-Enge, Kreis 2

Antrag des Stadtrats

1. Der Zonenplan und der Ergänzungsplan Kernzone, Enge, Kreis 2, werden gemäss den Planbeilagen (beide datiert vom 8. Juni 2015) geändert, und die Bauordnung wird durch Art. 52^{bis} (Zusatzvorschriften Kongresshaus und Tonhalle) gemäss Beilage (datiert 8. Juni 2015) ergänzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziff. 1 nach Genehmigung durch den Kanton bzw. nach Rechtskraft der Teilrevision in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Dr. Jean-Daniel Strub (SP): Die vorliegende Weisung schafft die planungsrechtlichen Grundlagen, um das vorgesehene Projekt realisieren zu können. Es geht um die Änderung des Zonenplans. Die vorgesehene Umstrukturierung des Gebäudes macht eine Erweiterung der Kernzone notwendig. Konkret geht es darum, dass 4749 Quadratmeter aus einer Freihaltezone umgezont werden sollen. Ein wesentlicher Teil des Landes ist bereits jetzt versiegelt. In einem zweiten Teil geht es darum, den Kernzonenplan Enge zu ändern. Dort wird festgelegt, welche Teile der Fläche eingezont werden und dadurch überbaut werden sollen. Die Bestimmungen bezüglich Höhe sind an das Projekt angepasst, lassen aber einen gewissen Spielraum übrig. Als drittes Element geht es um eine Ergänzung der Bauordnung. Im Mitwirkungsverfahren gab es keine Einwände gegenüber der Auflage. Der Kanton machte lediglich eine kleine Anmerkung bezüglich der Störfallvorsorge. Eine kleine Teilrevision müsste bei der BZO nachvollzogen werden. Zwei Teile des Geschäfts gaben zu reden. Es wurde gefragt, warum kein Gestaltungsplan erstellt wurde. Die angestrebte Umzonung wäre auch mit einem Gestaltungsplan notwendig gewesen. Der zusätzliche Regelungsplan ist nicht gross genug, um einen Gestaltungsplan zu rechtfertigen. Der Zeitpunkt warf in der Kommission Fragen auf. Es wurde gefragt, warum dieses Geschäft jetzt und nicht im Zusammenhang mit der Finanzierungsweisung behandelt wird. Eine Mehrheit der Kommission liess sich davon überzeugen, dass es notwendig sei, die Weisung jetzt zu verabschieden, damit die Fristen eingehalten werden können. Die Änderungen wurden gut begründet und der Zeitpunkt wurde gut gewählt. Durch dieses Geschäft wird der Spielraum des Gemeinderats in Be-

2 / 3

zug auf die Finanzierungsweisung nicht beeinträchtigt.

Weitere Wortmeldung:

Niklaus Scherr (AL): *Wir werden uns bei dieser Abstimmung enthalten. Es geht nicht darum, dass wir diesem Projekt gegenüber eine kritische Position einnehmen. Es geht um einen verfahrenstechnischen Aspekt. Wir haben drei zusammenhängende Weisungen. Es geht um die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, um die Bewilligung eines Kredits und um diese Vorlage. Die ersten beiden Aspekte benötigen eine Volksabstimmung. Die Frage ist, ob bei einer Abstimmung nicht entweder die Schaffung der Stiftung oder der Finanzierungskredit verworfen wird. Wir befinden uns jetzt aber über eine Änderung der Bau- und Zonenordnung, die definitiv in Kraft tritt. Hätten wir den Weg über den Gestaltungsplan gewählt, könnten wir entscheiden, dass der Gestaltungsplan nur dann in Kraft tritt, wenn das Volk an beiden Volksabstimmungen den Vorlagen zustimmt. Die Stadt, als Bauherrin und Financier, bewilligt sich selber eine Zonenplanänderung, bevor klar ist, dass der Souverän dem Projekt zustimmt. Die Planungsänderung sollte unter einen Vorbehalt gestellt werden. Uns wurde gesagt, dass ein solcher Vorbehalt planungsrechtlich nicht möglich sei. Im Rahmen eines Gestaltungsplans wäre das Einbringen eines Vorbehalts möglich gewesen. Wir ändern nun eine Grundordnung, ohne zu wissen, ob ein Projekt tatsächlich folgen wird.*

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Zustimmung: Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Vizepräsident Thomas Schwendener (SVP), Michael Baumer (FDP), Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Stephan Iten (SVP), Gabriele Kisker (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Heinz F. Steger (FDP), Stefan Urech (SVP), Reto Vogelbacher (CVP)

Enthaltung: Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 112 gegen 0 Stimmen zu.

Das Büro stellt an seiner Sitzung vom 23. November 2015 fest, dass der Artikel 52^{bis} Bauordnung der Stadt Zürich vor der Schlussabstimmung durch die Redaktionskommission (RedK) zu überprüfen ist.

Die Vorlage wird gemäss Beschluss des Büros vom 23. November 2015 an die RedK überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der Artikel 52^{bis} Bauordnung der Stadt Zürich ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

3 / 3

Bauordnung der Stadt Zürich vom 23. Oktober 1991 (AS 700.100)

F. Kernzonen

Art. 52^{bis} Zusatzvorschriften Kongresshaus und Tonhalle

¹Eine Zahlenangabe entlang der Baubereichsline in den Bereichen A und B bezeichnet die zulässige Gebäudehöhe in Metern. Sie geht der Gebäudehöhe gemäss Art. 32 vor.

²Dachgeschosse sind in den Bereichen A und B unter Vorbehalt von Abs. 3 nicht erlaubt. Die Dächer sind als Flachdächer auszubilden.

³Im Bereich A darf auf dem Flachdach an die nördliche Profilerhaltungslinie ein Windfang mit einer maximalen Grundfläche von 45 m² und einer maximalen Höhe von 3 m angebaut werden.

⁴Das bestehende Vordach an der Ostfassade von Tonhalle/Kongresshaus (Claridenstrasse) darf ausserhalb des Baubereichs unter Beibehaltung des bestehenden Lichtraumes, der bestehenden Gestaltung und Dimensionierung nach Süden verlängert werden.

⁵Das gesamte Vordach darf mehr als 1.5 m über die Verkehrsbaulinie hinausragen.

⁶Die Bauherrschaft hat durch ein Gutachten die Notwendigkeit und den Umfang von Schutzmassnahmen zu prüfen, um sicherzustellen, dass das Personenrisiko im Sinne der Störfallverordnung (StFV; SR 874.072) hinreichend klein ist.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat